

Satzung des Sauerländischer Gebirgsverein- Abteilung Oberes Lahntal, Feudingen e.V.

Sauerländischer Gebirgsverein
Abteilung Oberes Lahntal, Feudingen e.V.
www.sgv-oberes-lahntal.de

§ 1 Name Sitz und Zweck des Vereins

Der Sauerländische Gebirgsverein, Abteilung Oberes Lahntal, Feudingen e.V. mit Sitz in Bad Laasphe-Feudingen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist

- Die Förderung des Sports
- Die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe
- Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Die Förderung kultureller Zwecke
- Die Förderung der Heimat- und Brauchtumspflege

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Wanderveranstaltungen
- Nordic Walking, Skitouren
- Radveranstaltungen
- Seniorenangebote
- Durchführung bzw. Besuch von kulturellen Veranstaltungen
- Informationsveranstaltungen und Medientvorführungen im Sinne der Satzung
- Unterhaltung und Fortentwicklung des Wanderwegenetzes
- Landschaftspflegemaßnahmen, Anpflanzungen, Beteiligung an der Aktion „Saubere Landschaft“

Der Sauerländische Gebirgsverein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene
- junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Kinder unter 14 Jahren
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglieder des Bezirkes/der Region und des Hauptvereins des Sauerländischen Gebirgsvereins.

Mitglieder können sich innerhalb des Vereins zu Interessengemeinschaften zusammenschließen.

Außerordentliche Mitglieder sind Einzelkaufleute, Personenhandelsgesellschaften und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Sauerländischen

Gebirgsverein besonders verdient gemacht haben.

- Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein des Sauerländischen Gebirgsvereins und den Bezirk/die Region abzuführenden Beitrag.

- Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des Sauerländischen Gebirgsvereins verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 3 Bezirk/Region und Hauptverein

Der Verein gehört zum Bezirk Wittgenstein zur Region Siegen-Wittgenstein. Zu jeder Bezirksversammlung und jeder Hauptversammlung des Sauerländischen Gebirgsvereins entsendet der Verein Bevollmächtigte. Falls sie verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied eines anderen Vereins schriftlich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen bevollmächtigen.

§ 4 Mitgliederversammlung

Das oberste beschlussfassende Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien des Vereins, an die der Vorstand gebunden ist.

Sie ist jährlich einmal einzuberufen. Mindestens drei Wochen vorher muss der/die Vorsitzende unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich dazu einladen. Der Bezirks-/Regionalvorsitzende muss ebenfalls drei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Führt der Verein die Mitgliederversammlung nicht fristgerecht durch, kann sie der Bezirks-/Regionalvorsitzende einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins ein.

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören ferner:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme der Berichte der Fachwarte
- Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes
- Satzungsänderungen

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Später, oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
 - mindestens einem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
- als geschäftsführender Vorstand

- und den Fachwarten

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter denen sich der Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Vorstandes gebunden.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, die Leitung des Vereins, die Gestaltung des Vereinslebens, die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Vereinen dem Bezirk/der Region und dem Präsidium des Sauerländischen Gebirgsvereins.

Der Vorstand kann jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von 1/4 der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

In den Vorstand kann jedes volljährige Mitglied der Abteilung durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten mit Mehrheit geheime Stimmabgabe beschließen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Nach der ersten Wahl scheiden der stellv. Vorsitzende bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführer einmalig nach zwei Jahren aus. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit vor. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und beginnt mit der Gründungsversammlung.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält mindestens den für jedes Mitglied an den Hauptverein des Sauerländischen Gebirgsvereins und den Bezirk/die Region abzuführenden Beitrag.

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.

§ 8 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Bestimmung des § 4 Neunter Absatz findet im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung.

§ 9 Regelung finanzieller Verbindlichkeiten

Über Ausgaben in Höhe bis 500€ die keine allgemeinen Verbindlichkeiten sind, entscheidet der/die Vorsitzende mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Finanzielle Verbindlichkeiten, die den Betrag von 500€ übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirksvorstand/der Regionalvorstand und das Präsidium des SGV eingeladen werden.

Das Vermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Bad Laasphe zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Oberen Lahntal, vorzugsweise zur Förderung der Jugendarbeit, zu verwenden hat.

Nach der Auflösung darf der Name Sauerländischer Gebirgsverein nicht mehr geführt oder genutzt werden.

§ 10 Geltungsbeginn

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der SGV-Abteilung Oberes Lahntal, Feudingen am 31.01.2014 in 57334 Bad Laasphe-Feudingen.